

LEISTUNGSVEREINBARUNG

Betrieb der regionalen Bedarfsbescheinigungsstelle

Gemeinde Rümlang



LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Rümlang
als Auftraggeberin

und dem

Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf
als Auftragnehmer

In der Absicht, die Ausstellung von offiziellen Bescheinigungen über den individuellen Bedarf an Hilfe und Betreuung für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen, treffen die Gemeinde und der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Gegenstand

1.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf betreibt für die Gemeinde die regionale Bedarfsbescheinigungsstelle und stellt in diesem Rahmen offizielle Bescheinigungen über den individuellen Bedarf an Hilfe und Betreuung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde aus.
- Diese Bedarfsbescheinigungen sind gemäss § 11a Abs. 2 der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) des Kantons Zürich Voraussetzung, um Leistungen aus den Zusatzleistungen zur AHV und IV zu erhalten. Dies umfasst Unterstützung bei der Haushaltsführung, Psychosoziale Betreuung und Mehrkosten für Mahlzeiten.
- Es handelt sich vorerst um ein Pilotprojekt, welches für eine Laufzeit von 2 Jahren durchgeführt und bis spätestens bis zum 30. Juni des zweiten Jahres evaluiert wird.

1.2. Rechtliche Grundlagen

- Zusatzleistungsverordnung (ZLV) des Kantons Zürich vom 5. März 2008
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010

2. Leistungsinhalte

Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf betreibt die regionale Bedarfsbescheinigungsstelle und übernimmt deren operative Leitung. In diesem Rahmen erbringt der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf die nachfolgenden Leistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde:

- Entgegennahme und Bearbeitung der Gesuche zur Ausstellung einer Bedarfsbescheinigung

- Fachliche Abklärungen (telefonisch oder vor Ort im Gesundheitszentrum Dielsdorf)
- Erstellung der Bedarfsbescheinigungen nach kantonalem Standard
- Dokumentation und Reporting an die Gemeinde
- Aufbau und Pflege einer Datengrundlage zur Steuerung und Auswertung der erstellten Bedarfsbescheinigungen.

3. Vertragsdauer

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und wird für eine feste Vertragsdauer bis am 31. Dezember 2027 abgeschlossen. Per diesem Datum endet die Leistungsvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine Verlängerung der Vertragsdauer kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien zustande kommen.

4. Finanzierung

4.1. Jahr 2026

Die Parteien gehen davon aus, dass dem Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf für die Erbringung der Leistungen für sämtliche teilnehmenden Gemeinden (inkl. Fachperson, Leitung, Administration, Infrastruktur) ein Gesamtaufwand von einer Vollzeitstelle anfallen wird.

Das Budget des Zweckverbands Gesundheitszentrum Dielsdorf für die Erbringung der Leistungen für sämtliche teilnehmenden Gemeinden für das Jahr 2026 beträgt CHF 200'000. Dieser Betrag bestimmt sich nach dem als Anhang 1 beiliegenden Budget für das Jahr 2026. Diese Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

- Sockelbeitrag von CHF 40'000 (20%): Tragung durch sämtliche teilnehmenden Gemeinden im gleichen Verhältnis (Bei 10 Gemeinden trägt jede Gemeinde einen Anteil von 10%).
- Restbeitrag von CHF 160'000 (80%): Tragung durch sämtliche teilnehmenden Gemeinden proportional zu deren Einwohnerzahl.

Die Gemeinde bezahlt mittels Rechnungsstellung durch den Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf mit Fälligkeitsdatum 31. Januar 2026 den gesamten ihr gemäss der obigen Berechnung anfallenden Betrag dem Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf.

Sollte sich aufgrund des gemäss Ziff. 6.1 erstellten Jahresberichts nachträglich ergeben, dass es im Vergleich zum Budget im Jahr 2026 zu einem Aufwand- oder Ertragsüberschuss gekommen ist, wird dieser bis am 30. April 2027 ausgeglichen. Dieser Ausgleich erfolgt proportional zur tatsächlichen Anzahl von Gesuchen der Einwohnerinnen und Einwohner der teilnehmenden Gemeinden (wenn die Gesuche der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde 10% aller Gesuche ausmachen, trägt die Gemeinde 10% eines allenfalls höheren Aufwands bzw. erhält 10% eines allenfalls entstandenen Ertragsüberschusses vom Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf zurückerstattet). Für die Einwohnerzahl einer Gemeinde ist die Bevölkerungsangabe gemäss dem Statistischem Amt des Kantons Zürich zum Zeitpunkt 31. Dezember 2024 massgebend.

4.2. Jahr 2027

Für das Jahr 2027 tragen die teilnehmenden Gemeinden die tatsächlich anfallenden Kosten für den Betrieb der regionalen Bedarfsbescheinigungsstelle wie folgt:

- Sockelbeitrag von 30% der tatsächlich angefallenen Kosten: Tragung durch sämtliche teilnehmenden Gemeinden im gleichen Verhältnis (Bei 10 Gemeinden trägt jede Gemeinde einen Anteil von 10% des gesamten Sockelbeitrags, bei 15 Gemeinden trägt jede Gemeinde einen Anteil von 6.66% des gesamten Sockelbeitrags).
- Restbeitrag von 70% der tatsächlich angefallenen Kosten: Tragung durch sämtliche teilnehmenden Gemeinden nach dem Verursacherprinzip, also proportional zur tatsächlichen Anzahl von Gesuchen der Einwohnerinnen und Einwohner der teilnehmenden Gemeinden.

Die Zahlungen erfolgen mittels Rechnungsstellung durch den Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf mit Fälligkeitsdatum 30. April 2028 aufgrund des gemäss Ziff. 6.1 erstellten Jahresberichts.

Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf und die teilnehmenden Gemeinden werden aufgrund der Zahlen des Jahres 2026 per 30. Juni 2026 eine Evaluation der Zahlen des Jahres 2026 vornehmen. Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf wird auf der Basis dieser Evaluation bis Ende drittes Quartal 2026 ein Budget für das Jahr 2027 erstellen und den Gemeinden zukommen lassen.

Sollte sich aus der Evaluation ergeben, dass eine Anpassung der Kostenverteilung notwendig ist, kann mit der Zustimmung des Zweckverbands Gesundheitszentrum Dielsdorf und sämtlichen Gemeinden eine Anpassung der Kostenanteile erfolgen. Soweit nicht alle Beteiligten zustimmen, gilt weiterhin die Kostenverteilung gemäss dieser Ziff. 4.2.

5. Zweckbindung der Finanzierung

Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf wird die aus der Finanzierung gemäss Ziff. 4 zur Verfügung gestellten Mittel ausschliesslich für den Betrieb der regionalen Bedarfsbescheinigungsstelle verwenden.

6. Abrechnung und Information

6.1. Jahresbericht

Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf erstellt jeweils bis am 31. März des nachfolgenden Jahres (also einmal per 31. März 2027 und einmal per 31. März 2028) einen Jahresbericht mit einer Finanzübersicht und stellt dies der Gemeinde zu.

6.2. Berichterstattung

Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf erstattet mindestens einmal pro Quartal der Gemeinde Bericht über den Gang des Betriebs der regionalen Bedarfsbescheinigungsstelle. Dies umfasst insbesondere die Anzahl bearbeiteter Gesuche und ausgestellter Bedarfsbescheinigungen, die beantragten Leistungsarten sowie Bearbeitungszeiten.

6.3. Meldung bei Budgetabweichungen

Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf informiert die Gemeinde, sollte es zu einer Abweichung des jeweiligen Jahresbudgets von mehr als 10% kommen.

6.4. Einsichtsrecht

Die Gemeinde hat auf Anfrage das Recht zur Einsicht in die aggregierten Daten der regionalen Bedarfsbescheinigungsstelle, wobei das Patientengeheimnis jederzeit gewahrt wird.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Behandlung sämtlicher Daten im Zusammenhang mit der regionalen Bedarfsbescheinigungsstelle erfolgt gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) des Kantons Zürich sowie dem Schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG). Das Patienten-geheimnis ist auf jeden Fall zu wahren.

8. Auftritt der regionalen Bedarfsbescheinigungsstelle

Die regionalen Bedarfsbescheinigungsstelle wird durch den Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf betrieben und tritt ausschliesslich unter dessen Namen auf.

Die Gemeinde kann die regionalen Bedarfsbescheinigungsstelle als offizielle Stelle für das Einholen von Bedarfsbescheinigungen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner bezeichnen und öffentlich aufführen.

9. Haftung

Die Haftung der Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung richtet sich sinngemäss nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts, wobei die Haftung auf direkte Schäden beschränkt ist und jegliche Haftung für Fahrlässigkeit soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen ist.

10. Weitere Bestimmungen

10.1. Gesamte Vereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes.

10.2. Änderungen

Änderungen und die gemeinsame Aufhebung dieser Leistungsvereinbarung durch die Parteien bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung aller Parteien. Dies gilt insbesondere auch für diesen Schriftlichkeitsvorbehalt.

10.3. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder während der Dauer dieser Vereinbarung werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung und der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien werden eine solche Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung ersetzen, deren Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

10.4. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte, Rekurs- und/oder Beschwerdeinstanzen ausschliesslich zuständig.

Es ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar.

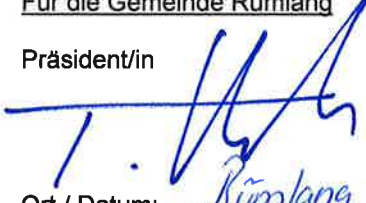
Unterschriften:

Für die Gemeinde Rümlang

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

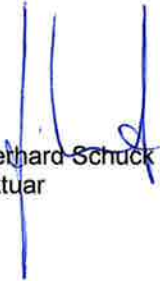
Ort / Datum:



Rümlang, 18. Dezember 2025

Für den Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf


Max Walter
Präsident Verwaltungsrat


Gerhard Schuck
Aktuar

Ort / Datum:

Dielsdorf, 13.01.2026